№ 1340. Sonntag, den 8. Juni. (Morgen-Ausgabe.) 1862.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße 50, in Leipzig: Heinrich Hübner, in Altona: Haasenstein u. Vogler, in Hamburg: J. Türkheim und J. Schöneberg.

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

Die nächste Nummer dieser Zeitung erscheint Dienstag den 10. Juni Nachmittags 5 Uhr.

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angekommen den 7. Juni 11 Uhr Nachts.

Berlin, 7. Juni. Die Deputation, welche die Adresse des Abgeordnetenhauses überreichte, ist von Sr. Majestät dem Könige heute Nachmittags 5 Uhr empfangen. Des Königs Antwort lautete, wie folgt: „Ich habe die mir so eben ausgedrückten Versicherungen der Treue und loyalen Ergebenheit gerne entgegen genommen. Indem Ich wiederholt es ausspreche, daß Ich unverändert auf dem Boden der beschwornen Verfassung stehe, so wie auf dem Meines Programms vom November 1858, daß Ich Mich dabei in voller Uebereinstimmung mit Meinem Ministerium befinde, knüpfe Ich hieran die feste Erwartung, Ihre ausgesprochenen Gesinnungen durch die That bewährt zu sehen und da Sie einen Satz Meines Programms von 1858 herausgehoben haben, so wollen Sie sich dasselbe Zeile für Zeile einprägen, dann werden Sie Meine Gesinnungen recht erkennen."

Adreßdebatte.

10. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 6. Juni. (Schluß.)

Abg. Waldeck gegen das Sybelsche Amend., das zu dem Charakter des Commissions-Entwurfs nicht passe. Das kurhessische Volk glaube gewiß ohnehin an die Sympathien dieses Abgeordnetenhauses, das eine Continuität mit seinem Vorgänger geltend machen könne. Von dem gegenwärtigen Ministerium könne auch eine erwünschte Lösung der kurhessischen Frage nicht erwartet werden. Der beim Bunde angenommene Antrag gehe nur auf Wiederherstellung der Verf. von 1831, nach Abstellung der bundeswidrigen Bestimmungen; es sei aber nicht gesagt, wie die bundeswidrigen Bestimmungen abgestellt werden sollen, und wenn wir diesen Standpunkt billigten, würden wir vielleicht auch ein bedenkliches Antecedens für unsere Verhältnisse schaffen, von denen man einmal Bundesgemäßheit verlangen könnte. Durch Annahme des Amendements stärke man nur die gegenwärtige Action, über deren Werth man mindestens zweifelhaft sein könne, und die vielleicht nur ein Anlaß sein könnte, unsere militairische Macht zu erhöhen, durch welche am wenigsten, weder in der deutschen noch in der kurhessischen Frage Propaganda gemacht werden könne. Der Redner schließt: Ich werde nur für den Fall der Ablehnung des kurhessischen Amendements für die Adresse stimmen.

Regierungs-Commissar Hepke verliest folgende Erklärung: „In dem gegenwärtigen Augenblicke wird in Bezug auf die Thätigkeit der Regierung in der kurhessischen Verfassungs-Frage eine jede näher eingehende Mittheilung durch das Interesse der schwebenden Sache ausgeschlossen (Heiterkeit). Die Regierung kann das um so mehr bedauern, je weniger sie irgend eine Darlegung oder Erörterung ihres Standpunktes und Verfahrens zu scheuen hat. Davon ausgehend, daß das in Kurhessen verletzte Recht lediglich auf verfassungsmäßigem Wege mit verfassungsmäßigen Mitteln wieder herzustellen ist, hat die Regierung ihre unablässigen Bemühungen auf Entfernung der Hindernisse gerichtet, welche der Erreichung dieses Zieles entgegenstanden. Diese Bemühungen sind neuerlich von Erfolg begleitet gewesen und die Regierung wird nicht nachlassen, bis das Ziel vollständig erreicht ist. Ihrer Pflicht gemäß wird sie hierbei nicht minder die Würde Preußens als das Recht Kurhessens zu wahren wissen".

Abg. Dr. Virchow bedauert, daß die Regierung noch immer über den Incidenzpunkt keine Aufklärung giebt. Die Offenhaltung der Frage des Wahlgesetzes von 1849 involvire eine Aenderung der Stellung der Regierung zum Bundestage. Die Regierung müsse sich für dieses Wahlgesetz erklären, das nicht, wie der Abg. Waldeck gemeint, ein demokratisches sei, sondern vielmehr ein sehr conservatives. Durch eine solche inconsequente Politik mache die Regierung keine moralischen Eroberungen, wie er denn constatiren könne, daß die preußische Nation durch ihre letzten Wahlen mehr moralische Eroberungen gemacht habe, als die Regierung mit ihrer ganzen Politik (Bravo). In Frankreich und Italien hätten die preußischen Wahlen einen außerordentlichen Eindruck gemacht. Er bitte um Annahme des Sybelschen Amendements, weil jeder Schritt in dieser Sache uns aus dem Bundesrechte herausbringen könnte. Schließlich weist der Redner den Vorwurf des Abg v. Vincke (Stargardt) zurück, daß er und seine Freunde nur für das Amendement Sybel stimmten, um die Majorität für ihre Adresse zu erlangen, er habe vielmehr in dieser Frage von Anfang an auf dem Standpunkte des Abg. v. Sybel gestanden.

Der Regierungs-Commissar berührt die Wahlgesetze, indem er auf die Erklärung der Regierung in der Commission und die heutige Erklärung hinweist, woraus sich ergebe, daß die Königl. Regierung sich gegen das Wahlgesetz von 1849 durchaus nicht negativ ausgesprochen. Es sei dies eine ganz positive Erklärung (Gelächter), die, wenn man das Verhältniß zu einem fremden Staate ins Auge fasse, keinen Zweifel ließe über die Bestimmtheit der Intentionen. (Gelächter.)

Abg. v. Sybel: Der Regierungs-Commissar habe den kurhessischen Passus in der parlamentarischen Geschichte beispiellos genannt. Derselbe sei aber lediglich die Wiederholung eines Beschlusses des vorigen Hauses.

Der Regierungs-Commissar erwiedert, daß er nur von seltenen Fällen gesprochen und dies nur auf den Theil des kurhessischen Passus bezogen habe, welcher die Rückwirkung der Lösung der hessischen Frage auf die Befestigung unserer Rechtszustände betreffe.

Abg. Reichensperger gegen die auf das Herrenhaus bezüglichen Worte der Adresse. Er spricht gegen eine Vermehrung der Pairs. Das Herrenhaus könne ja eine ähnliche Maßregel von der Krone gegen das Abgeordnetenhaus verlangen, wie z. B. eine Aenderung des Wahlgesetzes. — Abg. Duncker verwahrt sich dagegen, eine Aenderung des Wahlgesetzes als eines integrirenden Bestandtheils der Verfassung mit der Reform des Herrenhauses in Verbindung zu bringen. Der Octroyirungsparagraph spreche nur von solchen Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderliefen. Eine Aenderung des Wahlgesetzes sei ohne Staatsstreich nicht möglich. (Bravo.) — Abg. v. Vincke hat zu seinem Schrecken erfahren, daß der Abg. Reichensperger ihn in's Herrenhaus versetzen wolle. (Gelächter.) Seine Partei habe an keinen Pairsschub gedacht, sondern an eine Untersuchung der Berechtigung einzelner Kategorien der zur Begründung des Herrenhauses Berufenen.

Die Diskussion geht über auf den Satz des Kommissions-Entwurfs, der von der Sicherung des Staats und der Schule gegen kirchliche Uebergriffe handelt. Abgeordnete Krause (Magdeburg): Unter diesen Uebergriffen kann man doch nicht die Hengstenberg'sche Predigt verstehen; dieser Gegenstand sei zu unbedeutend für das Haus; man meine wohl die Uebergriffe des Oberkirchenrathes in Bezug auf die Nichteinsegnung von bürgerlich erlaubten Ehen. Aber auch das seien keine Uebergriffe gegen den Staat, denn der Oberkirchenrath sei eine vom Staate eingesetzte Behörde. Es sei hier eine Rechtskonfusion vorhanden. Man könne genau genommen eher von Uebergriffen der staatlichen Organe in die Selbstständigkeit der Kirche sprechen. Auch die kirchlichen Wahlerlasse gehörten dahin. Die kirchlichen Behörden sollten sich richten nach den politischen Behörden. Vor Allem sei also die Beseitigung des Druckes, der noch immer auf die Kirche geübt werde, zu wünschen. (Bravo.)

Kultusminister v. Mühler: Er müsse Widerspruch erheben gegen die Aeußerung des Vorredners, daß der geistliche Stand gegenwärtig nicht mehr zur Ehre der Nation gereiche (Ruf: nein, nein); er glaube doch, daß der Ausdruck so war. Von Seiten der Staatsregierung müsse entschiedener Widerspruch dagegen erhoben werden.

Abg. Richter: Zum Theil liege die Verfassung der Kirche noch in der Hand des Kultusministers; die kirchliche Gemeinde-Ordnung sei nicht eingeführt, und daher kämen die fortwährenden Petitionen gegen Uebelstände und Uebergriffe. Doch sei in der Adresse mit Recht von kirchlichen Uebergriffen gegen den Staat die Rede; in Sachen des Ehrenrechtes nämlich. Auf Grund der Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1857 verweigerten die Geistlichen die Einsegnung der Ehe. Ein Theil der Geistlichkeit also sei es, der sich wirklicher Uebergriffe zu Schulden kommen lasse. Redner erwähnt schließlich die Hengstenberg'sche Predigt. Das sei keine innere Angelegenheit der Dom-Gemeinde. Die Abgeordneten seien eingeladen worden im Namen — des Königs, sie seien nicht Gäste der Domgemeinde gewesen. Es seien hier noch in weit ärgerem Maße, als in allen Wahlerlassen, Schmähungen über die Majorität des aufgelösten Abgeordnetenhauses ausgegossen worden. Er wolle den Herrn Kultusminister fragen, ob das ausgeführt werden solle, was in dem Programme Sr. Majestät vom November 1858 ausgesprochen sei, „daß die Religion nicht zum Deckmantel politischer Bestrebungen gemacht werde." Der evangelische Ober-Kirchenrath habe sich würdig in der Wahlangelegenheit benommen. Redner frage aber, was der Kultusminister in Beziehung auf die Hengstenberg'sche Rede gethan, die so auffällig jenen Königlichen Wunsch verletze? (Bravo.)

Kultusminister v. Mühler: Wenn ich in der Kommission gesagt habe, der Inzidenzfall bei Eröffnung des Landtages sei eine innere Angelegenheit der Gemeinde, so habe ich nicht die Domgemeinde, sondern die christliche Gemeinde gemeint (Heiterkeit). In Bezug auf den Incidenzfall selbst kann ich erklären, daß ohne daß es einer Einwirkung Seitens des Staats bedurft hätte, eine Remedur Seitens der kompetenten Behörden bereits in erschöpfender Weise erfolgt ist. (Bravo).

Der Präsident zeigt an, daß nach einer Mittheilung des Finanzministers das Staatsministerium verhindert sei, der weiteren Berathung beizuwohnen.

Abg. Bresgen für sein Amendement (Gemeindeverwaltung und Steuererleichterung): Die von ihm zur Aufnahme beantragten Punkte seien nicht weniger wichtig als die übrigen. Das Gemeindeleben sei der Boden, aus dem bei uns allein ein gesundes einheitliches Staatswesen emporwachsen könne. Die Verfassung habe einmal die Selbstständigkeit der Gemeinde garantirt; ein Blick aber auf den jetzigen Art. 105 beweise, wie die Mißregierung diese Garantie hinweggerückt. Was den zweiten Punkt, die Regulirung der Steuerkraft des Landes anlange, so solle damit allerdings ein Vorwurf gegen das Ministerium ausgesprochen sein. Die Steuerkraft in unserm Lande stehe nicht mehr in Uebereinstimmung mit der Steuerlast, weder relativ noch absolut. (Der Redner giebt eine Anzahl Belege.)

Zuerst wird abgestimmt über den Vincke'schen Entwurf. Für denselben erheben sich nur die beiden altliberalen Fractionen (v. Vincke und v. Rönne) — Für das Reichensperger'sche Amendement erhebt sich nur die katholische Fraction. — Für das Amendement 1. des Abg. Bresgen (Begründung einer selbstständigen Gemeinde- und Kreis-Verwaltung) erhebt sich die ganze Fortschrittspartei und die katholische Fraction. Es ist angenommen. Ebenso wird das zweite Amendement Bresgen (Zurückführung der Gesammtsteuerlast auf ein der Steuerkraft entsprechendes Maß) von denselben angenommen. (Verwunderung, Zufriedenheit, Beifall im Hause). Folgt das Amendement v. Sybel. Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Dafür stimmt das linke Centrum (Fraction Bockum-Dolffs), die Altliberalen, die Conservativen und die überwiegende Mehrheit der deutschen Fortschrittspartei [mit Ausnahme von Frentzel, v. Kirchmann, Leue (Gummersbach), Martiny, Mellien, Müller (Arnswalde), Nehse, Kalau v. d. Hofe, Raffauf, Senff, Twesten, Dr. Becker (Bochum), Waldeck, Bresgen, beide Caspers, Diesterweg, Schwarz, Soenke, Stephan]; die Polen enthalten sich der Abstimmung. Die Fraction des Centrums stimmt dagegen. Im Ganzen haben dafür gestimmt 253, dagegen 55.

Für den Adreßentwurf im Ganzen stimmen dann 219, gegen denselben 101. Eine Deputation von 30 Mitgliedern, durch das Loos bestimmt, werden morgen Nachmittag die Adresse Sr. Majestät dem Könige überreichen. Die Mitglieder derselben sind v. Proff-Irnich, Dr. Respondeck, Rey, v. Prusinowski, André, Harkort, Martiny, Graf Dzialinski, Eberty, Daniels, Schaeffer-Boichhorst, Müllensiefen, Robert-Tornow, Janieczewski, Ziegert, Benda (Gumbinnen), Parrisius (Brandenburg), Frehse (Fürstenthum), v. Zoltowski, Bresgen, Schröder, Raffauf, Köhler, Dr. Frese (Minden), Runge, Bauk, Hirschberger, v. Bunsen, Kyll, Fubel.

Schluß der Sitzung 9 Uhr Abends. Nächste Sitzung Mittwoch 2 Uhr.

---

13. Sitzung des Herrenhauses

Das Haus ist sehr spärlich besetzt, die Zuschauertribüne fast leer.

Zur Berathung steht der Bericht der Commission über die Hasselbach-Arnim'schen Anträge wegen der Continuität oder Nicht-Continuität der in diesjähriger Wintersesion stattgehabten Arbeiten des Herrenhauses für die gegenwärtige Sitzungsperiode. Referent Herr Brüggemann. Bei den Berathungen der Commission hat es sich wesentlich um Folgendes gehandelt: Art. 77 der Verfassung bestimmt: Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. Die Frage ist nun: steht hier „Vertagen" in dem „weitesten Sinn", daß die Tagesordnung aufhöre, oder in dem Sinne, daß „die Verhandlungen nach dem Ende der Vertagung so wieder aufgenommen werden, als wenn gar keine Unterbrechung derselben erfolgt wäre." Diejenigen, welche die Continuität vertheidigen, führen aus, das Wort „Vertagen" sei in der Verfassung überall gleichbedeutend, also auch in dem Schlußsatze des Art. 77 gleichbedeutend wie im Art. 52, wo von einer gleichzeitigen Vertagung beider Kammern, und zwar innerhalb derselben Session die Rede ist. Die Gegner der Continuität behaupten, diese gleichzeitige Vertagung bei der für beide Häuser die Continuität fortdauert, sei verschieden von der, wo bei Auflösung einer Kammer die Vertagung der andern mit Nothwendigkeit eintritt. Die Annahme, die Arbeiten des allein vertagten Herrenhauses würden nur suspendirt, müsse zu unauflöslichen Verwickelungen führen und stehe demzufolge insbesondere mit dem monarchischen Princip im Widerspruch. Die Krone könne ein sehr wesentliches Interesse haben, ja in die Nothwendigkeit sich versetzt finden, mit der Auflösung des Hauses der Abgeordneten auch für das Herrenhaus alle Folgen einer neuen Sitzungsperiode herbeizuführen. Namentlich dann, wenn eine von der Regierung ausgegangene Gesetzesvorlage in dem Hause der Abgeordneten verworfen und gerade deshalb die Auflösung desselben erfolgt ist. In diesem Falle würde das verworfene Gesetz, wenn gleich es dem neu gewählten Hause der Abgeordneten vorgelegt werden könnte, dennoch demselben nicht vorgelegt werden können, weil die Fortdauer der Sitzungsperiode dem entgegenstehe, denn Art. 64 laute: „Gesetzesvorschläge, welche durch eine Kammer oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden."

Hierin würde aber eine Beschränkung der Krone liegen, welche möglicherweise ihre wesentlichen Interessen verletzt. Die Continuität der Sitzungen des Herrenhauses könnte aber auch zu Consequenzen führen, welche dem unserer Verfassung zu Grunde liegenden Gedanken, daß ein Gesetz nur durch die Uebereinstimmung der Krone und zweier Häuser zu Stande komme, welche von dem Beginne der Berathung bis zum Schlusse derselben gleichzeitig getagt haben, widersprechen und führe zu Consequenzen, welche die Stellung des neu gewählten Hauses der Abgeordneten wesentlich beeinträchtigen, und mit der Verkündigungs-Formel der Gesetze geradezu im Widerspruch stehen. Denn es könnte nach jener Annahme eine Gesetzes-Vorlage Gesetzeskraft erlangen, wenn dieselbe von dem aufgelösten Hause der Abgeordneten vor der Auflösung berathen und dem Herrenhause zugegangen ist, von dem letzteren aber nach dem Zusammentritte des neu gewählten anderen Hauses der Vorlage zugestimmt wird, die Berathung also in den Sitzungsperioden zweier ganz verschiedener Landtage

und in jedem dieser Landtage nur von einem Hause erfolgt ist. Andrerseits könnte einem neu gewählten Hause angemuthet werden, über die vom Herrenhause gestellten Amendements zu einer vom aufgelösten Abgeordneten-Hause berathenen Gesetzvorlage in abermalige Berathung zu treten, obgleich eine frühere Berathung der Gesetzesvorlage für dasselbe gar nicht existirt. Endlich würde es das monarchische Princip selbst gefährden, wenn die der Krone zukommende ausschließliche Continuität geschwächt würde, indem man diese Continuität auch einem andern Factor der Gesetzgebung beilege. — Der Justizminister hat erklärt, daß die Regierung eine Beeinträchtigung des monarchischen Princips ebensowenig erkenne, als eine Beeinträchtigung des Abgeordnetenhauses.

Gegen die obige Ausführung ist von den Vertheidigern der Continuität entgegnet: Da der Sinn des Wortes vertagen nirgends in der Verfassungs-Urkunde erläutert sei, so könne dasselbe, wo es vorkomme, nur in demselben und dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entsprechenden Sinne verstanden werden. Eine Sitzung vertagen heiße aber nichts als verschieben und demnächst wieder aufnehmen. Dies sei auch schon durch die Praxis anerkannt, indem nach Auflösung der ersten Kammer im Jahre 1849 dieselbe ihre unterbrochenen Sitzungen in der Folge wieder aufnahm. — Bei der Vertagung im Artikel 77 sei die Schließung der Kammern nicht ausgesprochen, sie sei deshalb für das Herrenhaus gar nicht erfolgt. Gegen die von den Vertheidigern der Discontinuität ausgeführten Gründe wird eingewendet, daß der Landtag nur in sofern ein Ganzes sei, als die Thätigkeit seiner beiden Bestandtheile nur gleichzeitig neben einander hergehen könne, nicht aber in soweit, daß beide Theile zu einer organischen Einheit verbunden werden. Im Uebrigen aber wird anerkannt, daß aus der Anerkennung der Continuität der Herrenhaus-Sitzungen im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses Unzuträglichkeiten entstehen können. Es unterliege aber zunächst der Beurtheilung der Staatsregierung, ob deshalb eine Abänderung des Art. 77 räthlich erscheine. Die Commission hat daher empfohlen: „Die Continuität der Arbeiten des Herrenhauses für die gegenwärtige Sitzungsperiode anzuerkennen", und ebenso: „die Frage, ob durch eine deutlichere Bestimmung in der Verfassung etwaigen Unzuträglichkeiten, welche aus der Continuität hervorgehen könnten, für die Zukunft vorzubeugen sei, der Initiative der Staatsregierung vorzubehalten."

Herr v. Kleist-Retzow: Das Herrenhaus stehe selbstständig neben dem Abgeordnetenhause, was dem Einen begegne, berühre deshalb das Andere nicht schon an sich. Wenn Herr Hasselbach erklärt habe, in seinem Antrage beruhe die Bezeichnung der Staatsregierung als eines Factors der Gesetzgebung auf einem Schreibfehler, so sei das mindestens sehr euphemistisch: Redner glaubt aber constatiren zu müssen, daß es bei einem Mitglied des Hauses, wie Herr Hasselbach, bereits soweit in der Begriffsverwirrung gekommen sei, die Staatsregierung mit der Person Sr. Majestät des Königs zu verwechseln. Das dritte und letzte Argument des Herrn Hasselbach, die Rücksichtnahme auf das andere Haus, sei ganz verfehlt: das andere Haus habe von diesem nur in soweit Notiz zu nehmen, als Beschlüsse und Anträge von hier dorthin gelangen, jede andere Bezugnahme jenes Hauses auf dieses sei entschieden zurückzuweisen.

Hr. Oberbürgermeister Hasselbach: Er hätte nicht erwartet, heute noch einen solchen Angriff zu erfahren, daß ihm Ansichten unterschoben werden, an die er nicht gedacht. Es handle sich um einen Schreibfehler, nicht um einen Gedankenfehler. Er sei weit davon entfernt, das Ministerium mit der Krone zu identificiren. Es handle sich hier um eine Verfassungsfrage. Hr. v. Kleist habe ihm ferner suppeditirt, daß er (Redner) seinen Antrag mit dem „Interesse des Abgeordnetenhauses" motivirt habe. Das sei ihm nicht eingefallen; er habe nur gesagt, die Frage dürfe nicht ruhen, weil sie auch bei dem Abgeordnetenhause zur Sprache kommen würde. Wenn er auch zugebe, daß die Continuität aus Nützlichkeitsgründen angenommen würde, so sehe er nicht ein, wo hier Nützlichkeitsgründe wären. Man citire die vorgelegte Kreisordnung; aber Hr. v. Kleist habe schon den Ministerwechsel berührt, und unter den jetzigen Verhältnissen sei doch eine angemessene Erledigung dieser Vorlage nicht denkbar. Er glaube, daß die Herren hier den jetzigen Ministern nicht mit solcher Feierlichkeit und Schonung entgegenkommen würden, wenn sie nicht glaubten, daß sie andere Principien verfolgten als die früheren Minister. Wäre das nicht der Fall, so hätten die Herren ja unter dem früheren Ministerium gegen die Personen und nicht gegen die Principien gekämpft, was man doch nicht annehmen könne. Hätten nun die jetzigen Minister andere Principien, wie solle da die Schwerin'sche Kreisordnung zum Austrag kommen? (Er habe, so verbessert sich der Redner, „Schwerin'sche Kreisordnung" gesagt; es müsse heißen: „die vom Grafen Schwerin im Allerhöchsten Auftrage vorgelegte Kreisordnung", sonst könnte man ihm am Ende imputiren, daß er den Grafen Schwerin für einen Factor der Gesetzgebung halte.) Um eine Parteifrage könne es sich nicht handeln, denn welcher Partei könnte wohl sein Antrag einen besonderen Vortheil gewähren? Es handle sich aber um das Interesse der Krone und Landesvertretung. In früheren Zeiten hätte Hr. v. Kleist stets betont, es komme nicht auf den Wortlaut der Verfassung an, sondern auf den ganzen historischen Zusammenhang; jetzt aber steife er sich auf den Wortlaut. Der Ausdruck „vertagen" habe im Art. 77 der Verfassung einen andern Sinn wie im Art. 52. (Der Redner belegt das mit Beispielen.)

Herr v. Daniels versichert, das Herrenhaus befinde sich im glücklichsten Fortschritt.

Freiherr v. Maltzahn nimmt das Wort, weil er zuerst den von Herrn Hasselbach auf ihn zurückgeschleuderten Vorwurf erhoben habe. Derselbe sei angeblich durch einen Schreibfehler entstanden, die Correctur des Schreibfehlers nehme aber zwei Zeilen in Anspruch und habe noch einen Beigeschmack des früheren Sinnes zurückgelassen. Diesem Beigeschmack entgegen wird an den Ausspruch eines früheren Redners dieses Hauses erinnert: die preußische Verfassung sei nur eine Möglichkeit, weil sie noch keine Wirklichkeit sei. Man müsse dafür sorgen, daß die demokratische Seite das Königthum von Gottes Gnaden nicht überwachse, immer auftreten, wo die Königliche Gewalt untergeordnet würde. —

Der Justizminister bezieht sich auf seine frühere Erklärung, in welcher er nicht aus Nützlichkeitsgründen für die Continuität seine persönliche Ansicht ausgesprochenu habe. Daß der gegenwärtige Zustand zu Inconvenienzen führen könne, sei der Regierung nicht entgangen, die in Erwägung ziehen würde, ob eine Interpretation des Art. 77 durch einen Gesetzesvorschlag rathsam sei. Man habe den Fall aufgestellt, daß das Abgeordnetenhaus einen Gesetzesvorschlag annehme und nach dessen Auflösung an das Herrenhaus gelange, hier amendirt werde und nun an das neue Abgeordnetenhaus zurückgelange, dem man die Berathung über die Amendements des von ihm nicht vorberathenen Gesetzes nicht zumuthen könne: man vergesse aber hierbei, daß die Beschlüsse des aufgelösten Hauses überhaupt nicht als gefaßt anzusehen seien, wenn dieselben nicht bereits alle gesetzlichen Stadien durchlaufen haben.

Herr Hasselbach: Wenn die Herren (wie Freiherr v. Maltzahn) immer wieder auf den mehrerwähnten Fehler zurückkommen, so beweise das, daß ihnen gute Gründe fehlen. Er erkläre daher nochmals entschieden, daß er an eine Unterordnung der Krone unter einen Factor der Gesetzgebung nicht gedacht habe und nicht denke.

Nachdem noch der Referent Herr Brüggemann den Antrag der Commission befürwortet, wird der erste Antrag der Commission (Continuität) mit Majorität angenommen. Dagegen stimmen die meisten Vertreter der Städte, Blömer, Bornemann, Grimm, Camphausen ꝛc. Der zweite Antrag der Commission wird fast einstimmig angenommen.

Deutschland.

* Berlin, 6. Juni. Der Königliche Gesandte in Paris v. Bismark-Schönhausen wird, wie verlautet, von dort hier erwartet.

* Das Haus war heute in dem letzten Stadium der Verhandlungen sichtlich erschöpft und ermüdet; einige Stunden lang war immer nur die Hälfte der Abgg. im Sitzungssaale anwesend. Die Berathung mußte heute zu Ende geführt werden, da morgen der letzte Tag vor der Abreise des Königs nach Baden-Baden ist.

— Der Justiz-Commission des Hauses der Abgeordneten lagen zwei Petitionen vor, welche beide die Zeitungen, oder besser ihre Redacteure und Mitarbeiter vor dem eingeführten Brauche schützen wollen, den Behörden auf Erfordern und zwar durch zeugeneidliche Vernehmungen die Quellen ihrer Mittheilungen nachzuweisen. Die Praxis der Gerichte ist verschieden, der Gegenstand also jedenfalls controvers. Das Obertribunal hat in neuerer Zeit die Zwangspflicht aufrecht erhalten, während dies früher nicht der Fall war. Am Abgeordnetenhaus wird der berühmte Jurist Dr. Koch den Bericht erstatten.

— Der neugewählte Ober-Bürgermeister Seydel zählte früher, wie dem Deutschen Museum aus Berlin geschrieben wird, zu den Mitarbeitern der von Arnold Ruge redigirten Halleschen, später Deutschen Jahrbücher, für welche er namentlich scharfe Artikel über das Beamtenwesen lieferte. Er ist der Schwiegersohn des bekannten Frauenarztes Geh. Sanitäts-Raths Dr. Mayer und der Schwager des Abgeordneten und Stadtverordneten Professors Virchow.

Verantwortlicher Redacteur H. Rickert in Danzig.

Meine liebe Frau Clara, geb. Meyer, ist heute früh 7 Uhr glücklich von einem gesunden Knaben entbunden.

Marheim, den 7. Juni 1862.

W. Wegner.

Nothwendiger Verkauf.

Kgl. Kreisgericht zu Pr. Stargardt.
Erste Abtheilung.
den 3. Februar 1862.

Die dem Posthalter Casimir von Wensierski gehörigen und in der hiesigen Stadt belegenen Grundstücke und zwar:

a) Pr. Stargardt No. 247, abgeschätzt auf 2200 Thlr.
b) Pr. Stargardt No. 248 und 249, abgeschätzt auf 3500 Thlr. und
c) Pr. Starg rdt No. 289,

abgeschätzt auf 10,000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 3. September 1862,
Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, als:

der Stanislaus Vincent Zudrowski, der Arbeitsmann Biedler, der Hauptmann Johann Sylvester v. Pirch, der Hoffspediteur Johann August Fischer und die Erben des Schmieds Franz Golombiewski,

werden hierzu öffentli h vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem obengenannten Gerichte anzumelden. [840]

Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der Hintergasse No. 11 des Hypothekenbuchs belegene, dem Particulier Ludwig Bartz und seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Henriette geb. Mittelsteiner zugehörige Grundstück, welches die Servis-Bezeichnung Vorstädtischen Graben No. 51 und Hintergasse No 14 führt, abgeschätzt laut der im Bureau V. nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 15005 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. soll

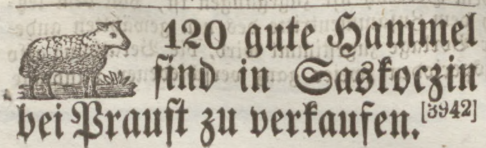
am 6. September cr.,
Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Danzig, den 27. Januar 1862.

Königliches Stadt- und Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung. [830]



120 gute Hammel sind in Saskoczin bei Praust zu verkaufen. [3942]

Illustrirter
Führer durch Danzig
und seine Umgebungen.

Cart. Preis 12½ Sgr.
In allen Buchhandlungen zu haben.
Danzig. Verlag von A. W. Kafemann.

Providentia.
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.
Actien-Capital: Zwanzig Millionen Gulden,
wovon acht Millionen Gulden emittirt sind.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen **Feuersgefahr**, so wie **Lebens-, Renten-, Ausstattungs- u. Alterversorgungs-**Versicherungen; auch versichert sie gegen **Erwerbsunfähigkeit u. Verunglückung** jeder Art. Prospecte und Antrags-Formulare werden unentgeltlich ausgegeben, so wie jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilt durch den Haupt-Agenten Herrn
Buchhändler **Levin** in Elbing,
die Agenten Herren:
A. F. Gelß hier, Lastadie 6,
Max Dannemann hier, Heil. Geistgasse 31,
C. A. Schulz, Schmiedegasse 14,
Ignatz Potrykus, Fischmarkt 12,
Emil Marcusy & Co. in Conitz,
A. L. Schultz in Elbing,
Maurermeister **B. Golz** in Graudenz,
Otto Brunnert in Neustadt,
Maurermeister **H. Wilke** in Rheden,
Kreis-Thierarzt **Pofeld** in Dirschau,
Joseph Merten in Neuenburg,
F. W. Schlaebitz in Mewe,
B. Wisniewski in Marienwerder,
M. Bräuel in Marienburg,
und durch die Haupt-Agenten

Alexander Prina & Co.,
[3239] Comptoir: Heil. Geistgasse 75.

150 Stück Fetthammel stehen zum Verkauf beim Besitzer Rohde in Adl. Liebenau p. Pelplin.

Commissions-Geschäft und Güter-Agentur
Ferd. Berger in Danzig.

Vermittelung für An- und **Verkäufe ländl. u. städt. Güter** — Verpachtungen — Unterbringung von Kapitalien jeder Größe — **Insertionsannahme** für alle deutschen und ausländischen Zeitungen — **Placirung von Hausofficianten** als: Handlungsgehilfen, Landwirthe ꝛc., Waaren-Verkäufe u. s. w.

Comptoir: Holzmarkt 14. (Ecke der Schmiedegasse). Briefe franco. [3901]

Bekanntmachung.

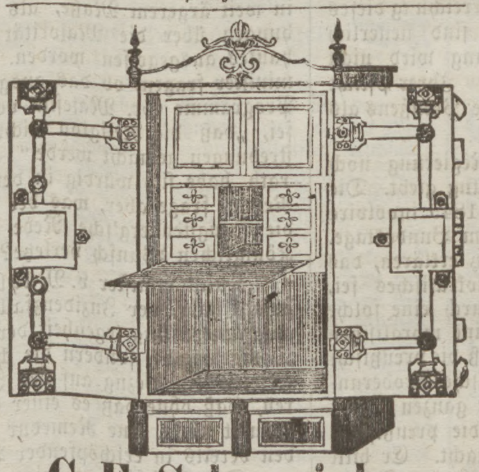
Der Bau eines neuen Pfarrgebäudes in Bohnsack soll an den Mindestfordernden vergeben werden, und ist dazu ein Termin auf

Freitag, den 13. d. Mts.,
Nachmittags 3 Uhr,

in dem Bureau des unterzeichneten Amts, Poggenpfuhl No. 37, anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der auf 4044 Rt. 6 Sgr 4 ₰ abschließende und von der Königl. Regierung revidirte Bau-Anschlag jederzeit daselbst eingesehen werden kann.

Danzig, den 5. Juni 1862.

Königl. ländliches Polizei-Amt.
Niederstetter,
Polizeirath. [3937]



C. F. Schoenjahn.

Feuerfeste und diebessichere Geldschränke aus meiner Fabrik

empfehle ich in allen Grössen zu den bekannten soliden Preisen. Zeugnisse hoher Behörden etc. über die Güte und Preiswürdigkeit meiner Geldschränke liegen bei mir zur gefälligen Einsicht. [3623]

Ratten, Mäuse, Wanzen (u. ihre Brut), Schwaben, Franzosen, Motten ꝛc., vertilge mit 2-jähriger Garantie; auch empfehle meine Universal-Tinctur gegen Wanzen à Flasche 10 Sgr. bis 1 Thlr., Motten-Extract à Flasche 10 Sgr., Fliegenwasser à 5 Sgr. [3498]

Johannes Dreyling sen.,
Kais. Kgl. app. Kammerjäger, Tischlergasse 26,

Die auf ca. 40,000 Thlr. veranschlagte Herstellung des westlichen Abschlusses des Bassins des hiesigen Winterhafens soll im Termine

den 21. Juni c., Nachm. 4 Uhr,

in unserm Bureau, in welchem auch der Anschlag, die Zeichnungen und Bedingungen eingesehen werden können, zur Uebernahme ausgeboten werden. Neue Bieter werden im Termine nach 6 Uhr Abends nicht mehr zugelassen. Abschriften des Anschlags werden in unserem Bureau gegen Einsendung der Schreibgebühren ertheilt.

Memel, den 28. Mai 1862. [3803]

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Asphaltröhren
zu Gas- u. Wasserleitungen

in Dimensionen von 1½ bis 12 Zoll lichter Weite, welche sich durch große **Leichtigkeit, Stärke** und Unoxydirbarkeit vor allen sonstigen Röhren aus anderem Material dargestellt, vortheilhaft auszeichnen, empfiehlt zu billigen Preisen die **Asphaltröhren-Fabrik** von

E. A. Lindenberg,

auch übernimmt sie auf Verlangen das Verlegen dieser Röhren.

Prospecte über die Verwendung, Beschaffenheit und Prüfungen der Röhren auf Druck, Tüchtigkeit und Unzerbrechlichkeit werden gratis verabfolgt im

[3900] **Comptoir Jopengasse No. 66.**

Feuersichere asphaltirte Dachpappen

bester Qualität in Bahnen sowohl als Bogen, sowie Asphalt zum Ueberzuge der Dächer, wodurch das öftere Tränken derselben mit Steinkohlentheer vermieden wird, empfiehlt die **Dachpappenfabrik** von

E. A. Lindenberg

und übernimmt auch auf Verlangen das Eindecken der Dächer mit diesem Material unter Garantie. Näheres hierüber im

[3900] **Comptoir Jopengasse No. 66.**

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.